

Benutzungsordnung

für den Versammlungsraum des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Riethgen
Dorfstraße 24 a

1. Die Gemeinde Riethgen (nachfolgend Vermieterin) ist Eigentümer folgendes Gebäudes

Dorfgemeinschaftshaus in Riethgen; Dorfstraße 24 a

Sie wird durch den Bürgermeister der Gemeinde vertreten und dieser wiederum beauftragt, die Zentralverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, sofern er dies sich nicht selbst vorbehält.

2. Die Gemeinde gestattet, die Benutzung des Versammlungsraumes im Dorfgemeinschaftshaus Riethgen:
 - a) allen Vereinen, die in der Gemeinde Riethgen ansässig sind,
 - b) allen gemeindlichen Körperschaften, Verbänden, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt,
 - c) allen in Riethgen ansässigen Personen und Gesellschaften für Veranstaltungen jeder Art,
 - d) allen Jugendgruppen und Organisationen, die in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren als besonders förderungswürdig anerkannt sind,
 - e) auswärtigen Personen, Vereinen, Organisationen ect., soweit die Räumlichkeiten nicht durch den in a - d genannten Benutzerkreis belegt sind.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

3. Die mietweiße Überlassung des Versammlungsraumes im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung **schriftlich** zu beantragen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Frist möglich.
4. Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Das Abhalten von Proben und die Sondernutzung für Vorbereitungen von Veranstaltungen muss im Antrag besonders erwähnt werden und bedarf der Zustimmung. Ein Beauftragter des Nutzers hat mit dem Beauftragten des Vermieters das Ende der Veranstaltung genau festzulegen und als letzter die angemieteten Räume zu verlassen und abzuschließen.
5. Die Vermieterin behält sich vor, aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurückzutreten. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist die Gemeinde Riethgen zu einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere

- die Gefahr von Sachschäden für das Nutzungsobjekt oder
- zu erwartende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

6. Der Nutzer verpflichtet sich ausdrücklich, nicht mehr Personen Einlass zu gewähren als zugelassene Plätze vorhanden sind.

7. Werden bestellte Räume nicht benutzt, so ist dies unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.
8. Der Nutzer hat während der Nutzungsdauer für die genutzten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweisungen der Kontrollberechtigten ist Folge zu leisten.
9. Je nach Art der Veranstaltung kann die Vermieterin die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.
10. Die Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die Haftung für alle Personen und Sachschäden, soweit sie nicht durch die Versicherung der Gemeinde Riethgen abgedeckt sind und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen frei zu stellen, die von Dritten, im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auf die Proben, Vorbereitungen der Veranstaltungen und Aufräumungsarbeiten.
11. Für sämtliche, vom Nutzer eingebrachten, Gegenstände übernimmt die Gemeinde Riethgen keine Verantwortung. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart ist.
12. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Das Betreten der Räume ist nur den Personen erlaubt, die an der Veranstaltung oder deren Vorbereitung beteiligt sind.
13. Die Bewirtschaftung der Räume erfolgt durch den Nutzer.
14. Die Bestuhlung der einzelnen Räumlichkeiten ist Sache des Nutzers. Tische und Stühle sind nach einer Veranstaltung zu stapeln und an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen.
15. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in den Räumen verboten.
16. Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke und Gepäck sind an der Garderobe abzulegen. Für die abgelegte Garderobe wird keine Haftung durch den Eigentümer oder den Nutzer der Räumlichkeiten übernommen.
17. Die Reinigung ist vom jeweiligen Nutzer vorzunehmen. Toiletten und Räume mit Belag sind nass aufzuwischen. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Reinigungsaufwand kann die Gemeinde Riethgen auf Kosten des Nutzers die Räume reinigen lassen. Die genauen Festlegungen der Reinigung in den Räumlichkeiten regelt der abzuschließende Nutzungsvertrag.
18. Für die Überlassung des Versammlungsraumes gilt die Gebührenordnung für die Nutzung des Versammlungsraumes im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Riethgen.

19. Der Nutzer verpflichtet sich, alle brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie der Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Er haftet für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und stellt hierfür die erforderliche und ausreichende Aufsicht zur Verfügung.
20. Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der Gebühren und Steuern ist Sache des Nutzers. Anträge auf Genehmigung sind z.B.:
- Schankerlaubnis,
 - Sperrzeit,
 - Verlosung - Tombola.
 - GEMA
- Diese sind rechtzeitig bei den zuständigen Ordnungs- und/oder Gewerbebeamten einzuholen. Über den Brandsicherheitsdienst entscheidet das Ordnungsamt. Gebühren für den Brandsicherheitsdienst sind vom Nutzer zu tragen.
21. Eine Untervermietung von Räumlichkeiten ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der vorzeitigen Zustimmung der Vermieterin.
22. Die weiteren Einzelheiten sind in einem Nutzungs-/Mietvertrag zu regeln.
23. Der Nutzer verpflichtet sich daraufhin zu wirken, dass während und nach einer Veranstaltung die Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.
24. Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Riethgen, den 17.03.2003

Erich Steinicke
Bürgermeister

S.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Benutzerordnung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 04.04.2003, Nr.: 04, Jahrgang 12, Seite 4 veröffentlicht.